DEUTSCH-FRANZÖSISCH-
SCHWEIZERISCHE
OBERRHEINKONFERENZ

Arbeitsgruppe
Landwirtschaft

CONFERENCE
FRANCO-GERMANO-SUISSE
DU RHIN SUPERIEUR

Groupe de Travail
Agriculture

Bericht des Expertenausschusses Fischerei an das Präsidium der Oberrheinkonferenz zum Thema „gemeinsamer Ausbildungsstandard für Angler am Oberrhein und Angleichung von Schonzeiten und Mindestmaßen“ („Fischereibericht“)

Abb. 1 Fischer am Rhein

Vorwort
Seite 3 Problemlage
Seite 4 Expertenausschuss Fischerei

Seite 5 **Beteiligte Einrichtungen**

Zahlen Daten Fakten
Seite 7 Angler-Ausbildung
Seite 8 Vergleich der bestehenden Schonzeiten und Mindestmaße

Vorschläge zur Optimierung
Seite 12 I. gemeinsamer Ausbildungsstandard
Seite 13 II. Schonzeiten und Mindestmaße

Anhang
Seite 18 Mitglieder des EA

Problemlage

Die Metropolregion Oberrhein umfasst den Bereich von Rhein-km 76,700 bei D-Hohentengen bis Rhein-km 395,250 bei D-Rheinhausen und somit einen 318,55 km langen Gewässerabschnitt des Rheins.

Anlieger sind (in Gewässerfließrichtung betrachtet) linksseitig die Schweiz mit den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt sowie Frankreich mit den Départements Haut-Rhin und Bas-Rhin und das deutsche Bundesland Rheinland-Pfalz. Rechtsseitig grenzt das deutsche Bundesland Baden-Württemberg an.

In der Schweiz existieren neben in der gesamten Schweiz gültigen fischereirechtlichen Regelungen auch Regelungen der einzelnen Kantone. Der Sachkundenachweis (Angler-Prüfung) ist seit der Novelle des Tierschutzgesetzes am 01.09.2008 in der gesamten Schweiz Voraussetzung für den Erwerb eines Fischereierlaubnisscheins („Angelkarte“).

In Frankreich gibt es ebenfalls für ganz Frankreich gültige fischereirechtliche Regelungen. Die Präfekten der Départements können diese Regelungen geringfügig verschärfen. Es gibt keinen Sachkundenachweis; jedermann kann einen Fischereierlaubnisschein erwerben.

In Deutschland existieren keine für ganz Deutschland gültigen fischereirechtlichen Regelungen; jedes Bundesland hat eine eigene Fischereigesetzgebung. Der Sachkundenachweis ist Voraussetzung für den Erwerb eines Fischereischeines, mit dem anschließend ein Fischereierlaubnisschein gelöst werden kann.

Der von der Metropolregion Oberrhein umschlossene Rheinabschnitt weist strukturell und damit auch fischökologisch sehr unterschiedliche Bereiche auf. So stellen sich die Verhältnisse im Hochrhein bis zum Dreiländereck, im Restrhein südlich Breisach, im aufgestauten Rhein bis Iffezheim und im nördlich davon frei fließenden Rhein grundsätzlich anders dar. Unterschiedliche Regelungen für diese klar zu unterscheidenden Abschnitte, die die jeweiligen fischökologischen Besonderheiten berücksichtigen, sind daher plausibel.
Für den Angler als denjenigen, der die bestehenden Regelungen bei der Ausübung der Fischerei beachten muss, ist jedoch kaum vermittelbar, dass er - abhängig von der beangelten Rheinseite - unterschiedliche Vorschriften beachten muss. So können manche Fischarten auf der einen Rheinseite gefangen werden, während sie auf der gegenüberliegenden Rheinseite im selben Rheinabschnitt geschont sind.

Die bestehende Problematik wurde besonders deutlich, als im November 2009 ein Angler aus dem Elsass von der deutschen Wasserschutzpolizei beim Angeln auf der deutschen Rheinseite aufgegriffen wurde. Da er nicht über die hierfür erforderlichen Fischereiberechtigungen verfügte, wurde er wegen Fischwilderei angezeigt.

Abb. 2 Präsident des Badischen Fischereiverbandes Riegger (im Bild rechts) und Regierungspräsident a.D. Würtenberger beim Tag der Landwirtschaft zum Thema Fischerei

Expertenausschuss Fischerei

Die Arbeitsgruppe Landwirtschaft hat angeregt, zur Aufarbeitung der bestehenden Regelungen, zur Entwicklung gemeinsamer Ausbildungsstandards für Angler am Oberrhein und zur Angleichung von Schonzeiten und Mindestmaßen einen „Expertenausschuss Fischerei“ zu gründen. Die konstituierende Sitzung fand am 28.10.2011 statt. Da insbesondere auch im Elsass den anerkannten Fischereiverbänden eine zentrale Funktion innerhalb der Fischerei zukommt, setzt sich der EA Fischerei aus den Fischereiverbänden und Fischereiverwaltungen der Anlieger zusammen.

Bisher hat der EA Fischerei viermal getagt: Am 28.10.2011 und 02.02.2012 in Freiburg i. Brsg., am 08.03.2012 in Neustadt a.d.W. und am 24.04.2012 in F-Gambsheim.

Die Runde tauschte sich in den Sitzungen zunächst über die unterschiedliche Struktur bzw. den Aufbau der Fischereiverwaltungen in den Teilregionen aus und befasste sich dann mit den stark unterschiedlichen Regelungen der Rheinanlieger in Bezug auf die Voraussetzungen für den Erwerb der Fischereiberechtigungen und in Bezug auf die derzeit gültigen Schonzeiten und Mindestmaße. Als gemeinsame Ziele wurden die Schaffung eines gemeinsamen Ausbildungsstandards sowie einheitliche Schonzeiten und Mindestmaße für die jeweiligen Rheinabschnitte formuliert.

Die Arbeit des Expertenausschusses Fischerei wird von der Arbeitsgruppe Landwirtschaft in ihrer Koordinierungsfunktion aktiv begleitet und unterstützt.

Beteiligte Einrichtungen

Folgende Institutionen sind im Expertenausschuss Fischerei vertreten:

- Aargauischer Fischereiverband
  CH - 5322 Rekingen

- Kantonaler Fischereiverband Baselland
  CH - 4058 Basel

- Kantonaler Fischereiverband Basel-Stadt
  CH - 4414 Füllinsdorf

- Fédération du Haut-Rhin pour la Pêche et la Protection du Milieu Aquatique
  F - 68200 Mulhouse

- Fédération du Bas-Rhin pour la Pêche et la Protection des milieux aquatiques
  F - 67203 Oberschaeffolsheim

- Union Régionale du Grand Est (URGE)

- Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e. V.
  D - 55437 Ockenheim/RLP

- Landesfischereiverband Pfalz e.V.
  D - 67346 Speyer/RLP

- Landesfischereiverband Baden e. V.
  D - 79098 Freiburg/B.-W.

- Gemeinsames Sekretariat der Oberrheinkonferenz
  D - 77694 Kehl/B.-W.

- Kanton Basel-Landschaft
  VJF - Veterinär-, Jagd- und Fischereiwesen -
  CH - 4450 Sissach/Basel-Landschaft

- Office de l'environnement
  Inspecteur de la chasse et de la pêche
  CH - 2882 St-Ursanne

- ONEMA
  Office nationale de l'eau et des milieux aquatiquees
  délégation interrégionale
  F - 67203 Oberschaeffolsheim

- ONEMA
  Office nationale de l'eau et des milieux aquatiquees
  délégation interrégionale
  F - 68200 Mulhouse

- Voies navigables de France
  Arrondissement territorial
  F - 67015 Strasbourg

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
  Abteilung 3 - Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
  D - 67433 Neustadt an der Weinstraße/RLP

- Regierungspräsidium Karlsruhe
  Abteilung 3 - Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen
  D - 76247 Karlsruhe/B.-W.

- Regierungspräsidium Freiburg
  Abteilung 3 - Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen
  D - 79083 Freiburg i. Brsg./B.-W.

Vergleich der Voraussetzungen für den Erwerb eines Fischereierlaubnisscheins („Angelkarte“) der Rheinanlieger

Anlieger	Sachkundenachweis	Fischereischein
CH-AG	SaNa Standard	-
CH-BL	SaNa Brevet *)	-
CH-BS	SaNa Brevet *)	-
F-HR	-	-
F-BR	-	-
D-RLP	Sachkundenachweis	Fischereischein
D-BW	Sachkundenachweis	Fischereischein

*) Der SaNa Brevet ist erheblich umfangreicher als der SaNa Standard und wird in Baden-Württemberg als Sachkundenachweis anerkannt.

Der SaNa Standard umfasst ca. 15 Stunden Vorbereitungszeit. Die Prüflinge müssen sich das Unterrichtsmaterial beschaffen und sich dann selbst vorbereiten. Am Prüfungstag erfolgen ein dreistündiger theoretischer Unterricht und anschließend die Prüfung. Dabei müssen in einer schriftlichen Prüfung (multiple-choice) 20 Fragen von 25 (Gesamtkatalog: 60 Fragen) richtig beantwortet werden.

Der SaNa Brevet umfasst ca. 30 Stunden Vorbereitungszeit. Die Prüflinge müssen sich das Unterrichtsmaterial beschaffen und sich dann selbst vorbereiten. Am Prüfungstag erfolgen ein dreistündiger theoretischer Unterricht und anschließend die Prüfung. Dabei müssen in einer schriftlichen Prüfung (multiple-choice) 55 Fragen von 70 (Gesamtkatalog: 140 Fragen) richtig beantwortet werden.

Der Sachkundenachweis in RLP umfasst die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang mit 35 Pflichtstunden. Anschließend müssen in einer schriftlichen Prüfung (multiple-choice) 40 Fragen von 50 (Gesamtkatalog: 1.000 Fragen) richtig beantwortet werden.

Der Sachkundenachweis in BW umfasst die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang mit 30 Pflichtstunden. Anschließend müssen in einer schriftlichen Prüfung (multiple-choice) 45 Fragen von 60 (Gesamtkatalog: 835 Fragen) richtig beantwortet werden.

Vergleich der bestehenden Schonzeiten und Mindestmaße

Funktion von Schonzeiten und Mindestmaßen

Schonzeiten dienen dem Schutz der Fische während deren Fortpflanzungszeiten. Mindestmaße sollen sicherstellen, dass die Fische sich wenigstens einmal fortpflanzen können, bevor sie gefangen werden.

Durch die Kombination von Schonzeiten und Mindestmaßen wird die Reproduktion der Art sichergestellt und damit der Grundstein für eine nachhaltige Bewirtschaftung des Bestandes gelegt.

Wachstum und Laichzeitpunkte hängen stark von den Umweltbedingungen ab. Dies sind im wesentlichen Nahrungsverfügbarkeit und Wassertemperatur.
Viel Nahrung und wärmeres Wasser führen zu höheren Wachstumsleistungen der Fische.
Bei höheren Wassertemperaturen im Winter laichen z. B. Bachforellen zu einem späteren Zeitpunkt.
Bei höheren Wassertemperaturen im Frühjahr laichen z. B. die Hechte zu einem früheren Zeitpunkt.

Bildung von Gewässerabschnitten

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen fischökologischen Verhältnisse und der bestehenden Verwaltungsgrenzen wurde der Rhein im Bereich der Metropolregion Oberrhein in vier Abschnitte unterteilt (s. u. Abb. 3).

Der erste Abschnitt umfasst den Hochrhein von Hohentengen bis zum Dreiländereck bei Basel.
Anlieger sind linksseitig die Schweizer Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt sowie rechtsseitig das deutsche Bundesland Baden-Württemberg.

Der zweite Abschnitt umfasst den Oberrhein vom Dreiländereck nördlich Basel bis zur Grenze der Départements Haut-Rhin und Bas-Rhin auf Höhe Jechtingen (Rhein-km ca. 236,350).
Anlieger sind linksseitig das französische Département Haut-Rhin und rechtsseitig das deutsche Bundesland Baden-Württemberg.

Der dritte Abschnitt umfasst den Oberrhein von der Grenze der Départements Haut-Rhin und Bas-Rhin auf Höhe Jechtingen (Rhein-km ca. 236,350) bis Rheinstetten.
Anlieger sind linksseitig das französische Département Bas-Rhin und rechtsseitig das deutsche Bundesland Baden-Württemberg.

Der vierte Abschnitt umfasst den Oberrhein von Rheinstetten bis Rheinhausen. Anlieger sind linksseitig das Bundesland Rheinland-Pfalz und rechtsseitig das Bundesland Baden-Württemberg.

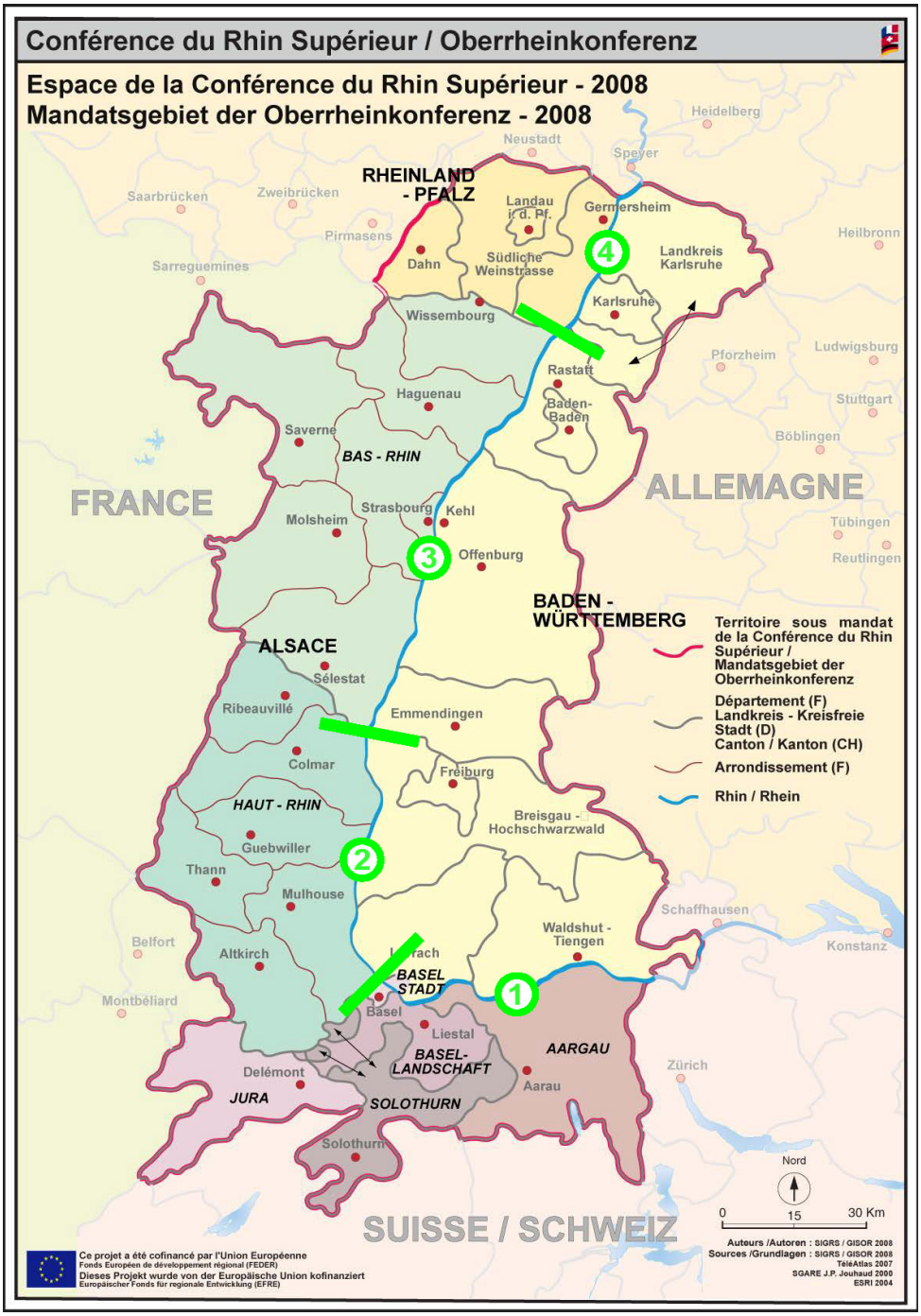

Abb. 3 Unterteilung des Rheins im Bereich der Metropolregion Oberrhein in vier Abschnitte

Im Folgenden werden die bestehenden Regelungen für die o. g. vier Rheinabschnitte dargestellt. Die Gegenüberstellung konzentriert sich dabei auf die Fischarten, für die im jeweiligen Rheinabschnitt aus fischereifachlicher Sicht Regelungen erforderlich sind.

Die Ausführungen beziehen sich auf den Rhein innerhalb der Hochwasserschutzdämme und ohne die angeschlossenen Seitengewässer.

Gegenüberstellung der bestehenden Regelungen in den einzelnen Abschnitten:

Abschnitt 1:

Der gesamte Abschnitt wird vom gemeinsamen Hegeplan „Hochrhein“ abgedeckt. An diesem Hegeplan haben die Schweizer Kantone Thurgau, Zürich, Schaffhausen, Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt sowie das Land Baden-Württemberg mitgewirkt. Der aktualisierte gemeinsame Hegeplan für den Hochrhein (Stand: 15.12.2011) ist nahezu fertig gestellt. Er beinhaltet eine weitgehende Annäherung von Schonzeiten und Mindestmaßen und bedarf derzeit keiner weiteren Ergänzung.

Der Hegeplan „Hochrhein“ kann unter folgendem Link eingesehen werden:
www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/vsd/vjf/fisch/hegeplan_hochrhein.pdf

Abschnitt 2:

Schonzeiten und Mindestmaße der betroffenen Rheinanlieger		**bestehende Regelungen**			
		F-HR	**D-BW**	**F-HR**	**D-BW**
deutscher Name	**frz. Name**	**Schonzeit**	**Schonzeit**	**Schonmaß**	**Schonmaß**
Aal	Anguille	16.09.-14.04.	ganzjährig *)	-	keine Entnahme
Äsche	Ombre	ganzjährig *)	01.02.-30.04.	keine Entnahme	30
Bachforelle	Truite	außerhalb der Zeit vom 2. Samstag im März bis 3. Sonntag im September	01.10.-28.02.	40	25
Barbe	Barbeau	-	01.05.-15.06.	-	40
Hecht	Brochet	01.02.-30.04.	15.02.-15.05.	50	50
Nase	Hotu	-	15.03.-31.05.	-	35
Zander	Sandre	01.02.-30.04.	01.04.-15.05.	40	45

*) bis 31.12.2012

Abschnitt 3:

Schonzeiten und Mindestmaße der betroffenen Rheinanlieger		**bestehende Regelungen**			
		F-BR	**D-BW**	**F-BR**	**D-BW**
deutscher Name	**frz. Name**	**Schonzeit**	**Schonzeit**	**Schonmaß**	**Schonmaß**
Aal	Anguille	16.09.-14.04.	ganzjährig	-	keine Entnahme
Bachforelle	Truite	außerhalb der Zeit vom 2. Samstag im März bis 3. Sonntag im September	01.10.-28.02.	50	25
Barbe	Barbeau	-	01.05.-15.06.	-	40
Hecht	Brochet	01.02.-30.04.	15.02.-15.05.	50	50
Karpfen	Carpe commune	-	-	-	35
Nase	Hotu	-	15.03.-31.05.	-	35
Schleie	Tanche	-	15.05.-30.06.	-	25
Zander	Sandre	01.02.-31.05.	01.04.-15.05.	40	45

Abschnitt 4:

Schonzeiten und Mindestmaße der betroffenen Rheinanlieger		**bestehende Regelungen**			
		D-RLP	**D-BW**	**D-RLP**	**D-BW**
deutscher Name	**frz. Name**	**Schonzeit**	**Schonzeit**	**Schonmaß**	**Schonmaß**
Aal	Anguille	01.10.-15.03. *)	ganzjährig	50	keine Entnahme
Barbe	Barbeau	01.05.-15.06.	01.05.-15.06.	35	40
Hecht	Brochet	01.02.-15.04.	15.02.-15.05.	50	50
Nase	Hotu	-	15.03.-31.05.	20	35
Schleie	Tanche	-	15.05.-30.06.	25	25
Zander	Sandre	01.04.-31.05.	01.04.-15.05.	45	45

*) bis einschließlich 2013

Optimierungsvorschläge

I. gemeinsamer Ausbildungsstandard

Der SaNa Brevet der Schweiz ist in Baden-Württemberg bereits als Sachkundenachweis anerkannt. Mit dem SaNa Brevet können Schweizer Angler somit in Baden-Württemberg einen Fischereischein erwerben und mit dem Fischereischein anschließend einen Fischereierlaubnisschein („Angelkarte“) lösen.

Angestrebt wird, den Erwerb des SaNa Brevet auch für französische Staatsbürger in Frankreich zu ermöglichen und den SaNa Brevet Schweizer und französischer Staatsbürger auch in Rheinland-Pfalz als Sachkundenachweis anzuerkennen.
Damit wären die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass in jedem Mitgliedsland der Metropolregion Oberrhein vom Angler Sachkundenachweise erlangt werden können, die in allen anderen Mitgliedsländern anerkannt werden.

Abb. 4 SaNa-Ausweis der Schweiz

Das „Wohnsitzprinzip“ bleibt erhalten; Angler mit Wohnsitz in Baden-Württemberg bzw. Rheinland-Pfalz müssen weiterhin die Prüfung im jeweiligen Bundesland ablegen; der SaNa Brevet kann diesen Anglern nicht als Sachkundenachweis anerkannt werden. Ein „Prüfungstourismus“ wird so verhindert.

Die fischereirechtlichen Regelungen der einzelnen Anrainer bleiben unberührt und sind von den Anglern im jeweiligen Land zu beachten.

II. Schonzeiten und Mindestmaße

Zur Annäherung der Vorgaben bezüglich Schonzeiten und Mindestmaßen für die jeweiligen Rheinabschnitte werden aus Sicht des EA Fischerei die nachfolgenden gemeinsamen Regelungen vorgeschlagen. Die Regelungen sollen in Frankreich den Rhein einschließlich des Grand Canal umfassen; in Baden-Württemberg ausschließlich den Rheinhauptstrom ohne die angeschlossenen Nebengewässer.

Abschnitt 1

Der aktualisierte gemeinsame Hegeplan für den Hochrhein (Stand: 15.12.2011) ist nahezu fertig gestellt. Er beinhaltet eine weitgehende Annäherung von Schonzeiten und Mindestmaßen und bedarf derzeit keiner weiteren Ergänzung.

Abb. 5 : juvenile Äsche (Thymallus thymallus)

Der Hegeplan „Hochrhein“ kann unter folgendem Link eingesehen werden:
www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/vsd/vjf/fisch/hegeplan_hochrhein.pdf

Abschnitt 2

Gemeinsame Regelungen werden hinsichtlich folgender Arten vorgeschlagen:

Aal: ganzjährige Schonzeit vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2015. Begründung: Der Aal gilt im Rheinsystem derzeit als stark gefährdet. Nach Ablauf der Schonzeit wird der Gefährdungsstatus der Art neu bewertet.

Äsche: jährliche Schonzeit vom 01.02. bis zum 30.04. und Mindestmaß von 40 cm. Begründung: Die Schonzeit deckt den Reproduktionszeitraum der Art ab. Aufgrund der Schnellwüchsigkeit der Äsche im Rhein kann mit dem Mindestmaß von 40 cm sichergestellt werden, dass die Fische vor dem Fang zumindest einmal erfolgreich reproduziert haben.

Bachforelle: Die bestehenden Schonzeiten entsprechen einander weitgehend. Das Mindestmaß wird auf 40 cm festgesetzt. Begründung: Aufgrund der Schnellwüchsigkeit der Bachforelle im Rhein kann mit dem Mindestmaß von 40 cm sichergestellt werden, dass die Fische vor dem Fang zumindest einmal erfolgreich reproduziert haben.

Abb. 6 Barbe (Barbus barbus)

Barbe: jährliche Schonzeit vom 01.05.-15.06. und Mindestmaß 40 cm in BW. Begründung: Die Schonzeit deckt den Reproduktionszeitraum der Art ab. Bei einem Mindestmaß von 40 cm ist davon auszugehen, dass die Fische vor dem Fang zumindest einmal erfolgreich reproduziert haben.

Hecht: jährliche Schonzeit vom 01.02.-30.04. und Mindestmaß 50 cm. Begründung: Die Schonzeit deckt den Reproduktionszeitraum der Art ab. Die Vorverlegung der Schonzeit in BW um zwei Wochen trägt den hier gegenüber den übrigen Landesteilen wärmeren Verhältnissen und damit früheren Laichzeitpunkten Rechnung.

Nase: jährliche Schonzeit vom 15.03.-31.05. und Mindestmaßes 35 cm in BW. Begründung: Die Schonzeit deckt den Reproduktionszeitraum der Art ab. Bei einem Mindestmaß von 35 cm ist davon auszugehen, dass die Fische vor dem Fang zumindest einmal erfolgreich reproduziert haben.

Zander: jährliche Schonzeit vom 01.02.-30.04. und Schonmaß von 40 cm. Begründung: Die Schonzeit wird an die des Hechtes angepasst, sodass Beifänge während der Schonzeit verhindert werden. Bei einem Mindestmaß von 40 cm ist davon auszugehen, dass die Fische vor dem Fang zumindest einmal erfolgreich reproduziert haben.

Abschnitt 3

Gemeinsame Regelungen werden hinsichtlich folgender Arten vorgeschlagen:

Aal: ganzjährige Schonzeit bis zum 31.12.2012. Begründung: Der Aal gilt im Rheinsystem derzeit als stark gefährdet. Nach Ablauf der Schonzeit wird der Gefährdungsstatus der Art neu bewertet.

Barbe: jährliche Schonzeit vom 01.05.-15.06. und Mindestmaß 40 cm. Begründung: Die Schonzeit deckt den Reproduktionszeitraum der Art ab. Das Mindestmaß von 40 cm stellt sicher, dass die Fische vor dem Fang zumindest einmal erfolgreich reproduziert haben.

Hecht: jährliche Schonzeit vom 01.02.-30.04. und Mindestmaß 50 cm. Begründung: Die Schonzeit deckt den Reproduktionszeitraum der Art ab. Die Vorverlegung der Schonzeit in BW um zwei Wochen trägt den hier gegenüber den übrigen Landesteilen wärmeren Verhältnissen und damit früheren Laichzeitpunkten Rechnung.

Karpfen: Mindestmaß 35 cm. Begründung: Das Mindestmaß von 35 cm stellt sicher, dass die Fische vor dem Fang zumindest einmal erfolgreich reproduziert haben.

Abb. 7 Nase (Chondrostoma nasus)

Nase: jährliche Schonzeit vom 15.03.-31.05. und Mindestmaß 35 cm in BW. Begründung: Die Schonzeit deckt den Reproduktionszeitraum der Art ab. Bei einem Mindestmaß von 35 cm ist davon auszugehen, dass die Fische vor dem Fang zumindest einmal erfolgreich reproduziert haben.

Schleie: jährliche Schonzeit vom 15.05.-30.06. und Mindestmaß 25 cm. Begründung: Die Schonzeit deckt den Reproduktionszeitraum der Art ab. Mit dem Mindestmaß von 25 cm kann sichergestellt werden, dass die Fische vor dem Fang zumindest einmal erfolgreich reproduziert haben.

Zander: jährliche Schonzeit vom 01.02.-31.05. und Mindestmaß von 40 cm. Begründung: Der Beginn der Schonzeit wird an die des Hechtes angepasst, sodass Beifänge während der Schonzeit verhindert werden. Aufgrund des häufig späten Laichzeitpunktes des Zanders wird die Schonzeit bis zum 31.05. verlängert. Bei einem Mindestmaß von 40 cm ist davon auszugehen, dass die Fische vor dem Fang zumindest einmal erfolgreich reproduziert haben.

Abschnitt 4

Gemeinsame Regelungen werden hinsichtlich folgender Arten vorgeschlagen:

Aal: ganzjährige Schonzeit bis zum 31.12.2012. Begründung: Der Aal gilt im Rheinsystem derzeit als stark gefährdet. Nach Ablauf der Schonzeit wird der Gefährdungsstatus der Art neu bewertet.

Barbe: jährliche Schonzeit vom 01.05.-15.06. und Mindestmaß 40 cm. Begründung: Die Schonzeit deckt den Reproduktionszeitraum der Art ab. Das Mindestmaß von 40 cm stellt sicher, dass die Fische vor dem Fang zumindest einmal erfolgreich reproduziert haben.

Abb. 8 Hecht (Esox lucius)

Hecht: jährliche Schonzeit vom 01.02.-30.04. und Mindestmaß 50 cm. Begründung: Die Schonzeit deckt den Reproduktionszeitraum der Art ab. Die Regelung entspricht derjenigen der beiden vorhergehenden Abschnitte.

Nase: jährliche Schonzeit vom 15.03.-31.05. und Mindestmaß 35 cm. Begründung: Die Schonzeit deckt den Reproduktionszeitraum der Art ab. Mit dem Mindestmaß von 35 cm kann sichergestellt werden, dass die Fische vor dem Fang zumindest einmal erfolgreich reproduziert haben. Diese für RLP weitergehenden Beschränkungen tragen dem beobachteten Rückgang der Art Rechnung.

Schleie: jährliche Schonzeit vom 15.05.-30.06 und Mindestmaß 25 cm. Begründung: Die Schonzeit deckt den Reproduktionszeitraum der Art ab.

Zander: jährliche Schonzeit vom 01.04.-31.05 und Mindestmaß 45 cm. Begründung: Die geringfügige Verlängerung der Schonzeit in Baden-Württemberg trägt der Reproduktion der Art Rechnung und führt darüber hinaus zu einer einheitlichen Regelung für diesen Rheinabschnitt, ohne die Fischerei zu sehr zu beeinträchtigen.

Resultierend aus dem vorgelegten Bericht werden vom Expertenausschuss Fischerei diese Optimierungsvorschläge zur Schaffung gemeinsamer Ausbildungsstandards der Angler sowie zur Angleichung der Schonzeiten und Mindestmaße in gewählten Gewässerabschnitten im Gebiet der Oberrheinkonferenz vorgelegt und das Präsidium der Oberrheinkonferenz um Beschluss gebeten.

Teilnehmer:

a) Verbände

Nordwestschweiz:

Jörg Alioth	Kantonaler Fischerei-Verband Basel-Stadt, Präsident, CH-Füllinsdorf
Beat Schäublin	Kantonaler Fischerei-Verband Basel-Stadt, Vizepräsident, CH-Basel
Dr. Marion Mertens	Kantonaler Fischereiverband Baselland, Beisitzerin, CH-Basel
Pierre Ball	Kantonaler Fischerei-Verband Basel-Stadt, Beisitzer, CH-Basel

Baden:

Georg Riegger	Landesfischereiverband Baden e. V., Präsident, D-Freiburg/B.-W.
Hans-Dieter Geugelin	Landesfischereiverband Baden e. V., Vizepräsident, D-Freiburg/B.-W.
Ingo Kramer	Landesfischereiverband Baden e. V., Geschäftsführer, D-Freiburg/B.-W.

Elsass (Département Haut-Rhin):

Jean-Jacques Pfleger	Fédération du Haut-Rhin pour la Pêche et la Protection du Milieu Aquatique, Président, F-Kingersheim
Denis Monhart	Fédération du Haut-Rhin pour la Pêche et la Protection du Milieu Aquatique, Secrétaire, F-Soultzeren

Elsass (Département Bas-Rhin):

Robert Erb	Fédération du Bas-Rhin pour la Pêche et la Protection des milieux aquatiques, Président, F-Oberschaeffolsheim
Jean-Marc Kopp	Fédération du Bas-Rhin pour la Pêche et la Protection des milieux aquatiques, Directeur, F-Oberschaeffolsheim
Jean-Jacques Klein	Fédération du Bas-Rhin pour la Pêche et la Protection des milieux aquatiques, Trésorier, F-Oberschaeffolsheim
Martin Gerber	Fédération du Bas-Rhin pour la Pêche et la Protection des milieux aquatiques, F-Obenheim

Elsass, Lothringen, Champagne:

Jean-Jacques Pfleger	Union Régionale du Grand Est (URGE), Président, F-Kingersheim
Bernard Kieffer	Union Régionale du Grand Est (URGE), vice-Président, F-Bitche

Südpfalz:

Heinz Günster	Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e. V., Präsident, D-Ockenheim/RLP
Dr. Horst Koßmann	Landesfischereiverband Rheinlandpfalz e. V., D-Ockenheim/RLP
Gustav Pade	Landesfischereiverband Pfalz e. V., 1. Vorsitzender, D-Speyer/RLP

b) Verwaltung

Nordwestschweiz:

Dr. Ignaz Bloch	Veterinär-, Jagd- und Fischereiwesen (VJF), CH - Sissach/Basel-Land
Daniel Zopfi	Veterinär-, Jagd- und Fischereiwesen, Basel-Landschaft, CH-Sissach/Basel-Land

Elsass (Départements Haut-Rhin und Bas-Rhin):

Jean-Francois Grasser	Voies navigables de France, Arrondissement territorial, F - Strasbourg

Baden:

Dieter Blaeß	RP Freiburg, Abteilungsleiter Abt. 3 Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- u. Lebensmittelwesen, Vorsitz, D - Freiburg/B.W.
Dr. H.-J. Wetzlar	RP Freiburg, Abt. 3 Landwirtschaft, Ref. 33 Fischereibehörde, D-Freiburg/B.-W.
Gerhard Bartl	RP Freiburg, Abt. 3 Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen, Fischereireferent, D - Karlsruhe/B.W.
Felix Künemund	RP Freiburg, Abt. 3 Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen, Staatlicher Fischereiaufseher, D - Freiburg/B.W.

Südpfalz:

Wolfgang Grötsch	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, Abt. 3 Wasserwirtschaft, Ref. 32 Recht der Wasserwirtschaft, D-Mainz
Thomas Oswald	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Obere Fischereibehörde, D-Neustadt a. d. W./RLP
Frank Schätzel	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Staatliche Fischereiaufsicht, D-Neustadt a. d. W./RLP

Gemeinsames Sekretariat der Oberrheinkonferenz:

Johann Cahueau — Gemeinsames Sekretariat der Oberrheinkonferenz, deutscher Delegationssekretär, D - Kehl/B.W.

Anmerkungen

Die verwendeten Bilder wurden von Hubert Beathalter, Dr. Horst Koßmann, Gerhard Bartl und Felix Künemund freundlicherweise zur Verfügung gestellt.

Redaktionelle Bearbeitung des Berichtes: Felix Künemund

Abb. 9 Berufsfischer bei der Arbeit